

## **Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 12.11.2018**

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**

*-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-*

### **Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 29.10.2018 wird genehmigt.

### **Nutzungsänderung eines ehemaligen Cafés zu einer Wohnung, Ölgäßchen 13A, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 574/2**

Beantragt wird die Nutzungsänderung eines ehemaligen Cafés zu einer Wohnung in Arnstein, Ölgäßchen 13A.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

### **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Markusstraße 23, Gemarkung Müdesheim, Fl.Nr. 3842**

Beantragt wird der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Müdesheim, Markusstraße 23.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Sesselberg, 2. Änderung“ vom 25.02.2000. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Wandhöhe (6,95 m anstatt 6,50 m)
- Dachform der Garage (Flachdach anstatt Satteldach)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

### **Nutzungsänderung von Lagerräumen in Garagen & Errichtung von 2 Überdachungen, Raiffeisenstraße 5, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 201**

Beantragt wird die Nutzungsänderung von Lagerräumen in Garagen und die Errichtung von 2 Überdachungen in Gänheim, Raiffeisenstraße 5.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.